

# **Rechtswege und Rechtsschutz**

**für nach den §§ 63 und 64 StGB  
in einem psychiatrischen Krankenhaus  
oder in einer Entziehungsanstalt  
untergebrachte Personen**

**Herausgegeben vom Fachausschuss Forensik  
der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V.  
(Erscheinungsdatum: 6. Dezember 2018)**

Jede Person, die in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt untergebracht ist, hat das Recht, sich gegen **belastende Maßnahmen** zu wehren, von denen sie annimmt, sie seien rechtswidrig. Sie kann solche Maßnahmen durch ein Gericht überprüfen lassen.

Ebenso kann sie **Leistungen** vor Gericht einzuklagen versuchen, von denen sie meint, sie stünden ihr zu, würden ihr aber von der Einrichtung vorenthalten.

Welchen Rechtsschutz die Gesetze und die Gerichte für im Maßregelvollzug in Deutschland untergebrachte Personen gewähren, wird im Folgenden kurz dargestellt:

## Was sagt das Grundgesetz?

### Rechtsweg-Garantie:

"Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen." (Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG)

### Gesetzlicher Richter:

"Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden." (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG)

### Rechtliches Gehör:

"Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör." (Art. 103 Abs. 1 GG)

## Was gilt im Strafvollzugsgesetz (StVollzG) für den Maßregelvollzug?

### § 136 StVollzG:

"Die Behandlung des Untergebrachten in einem psychiatrischen Krankenhaus richtet sich nach ärztlichen Gesichtspunkten. Soweit möglich, soll er geheilt oder sein Zustand soweit gebessert werden, dass er nicht mehr gefährlich ist. Ihm wird die nötige Aufsicht, Betreuung und Pflege zuteil."

### § 137 StVollzG

regelt die Grundzüge der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

(in den Ländern Berlin und Rheinland-Pfalz gelten diese beiden Paragraphen nicht mehr, da sie die Vollzugszwecke und -ziele in ihren eigenen Gesetzen geregelt haben ! )

### § 138 Abs. 3 StVollzG

bestimmt für den Rechtsweg die Geltung der §§ 109 – 121 StVollzG für die Unterbringung im Maßregelvollzug (siehe dazu weiter unten)

## Was gilt nun speziell für den Maßregelvollzug?

Die Einzelheiten an Rechten und Pflichten, die während der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt – egal ob in staatlicher oder in privater Trägerschaft – gelten, finden sich im jeweiligen Maßregelvollzugsgesetz oder im PsychKrankenGesetz des betreffenden Bundeslandes.

## Belastungen und Angebote im Maßregelvollzug

Die forensische Einrichtung (psychiatrisches Krankenhaus wie Entziehungsanstalt) hat von Gesetzes wegen den Auftrag, die Allgemeinheit vor den in ihr untergebrachten Personen zu sichern, damit von ihnen keine Gefahren ausgehen. Diese Sicherung erfolgt durch Sicherungsmaßnahmen, die in die Freiheitsrechte der Personen eingreifen, und durch Behandlungsangebote für diejenigen Krankheiten und Störungen, die dem Anlass zur Unterbringung in der Einrichtung zugrunde liegen.

Dieser Doppelauftrag bringt es mit sich, dass die Einrichtung den untergebrachten Personen gegenüber nicht nur Angebote zur Behandlung, Rehabilitation und zur Freizeitgestaltung zu machen hat, sondern dann, wenn es erforderlich ist, auch über den grundsätzlichen Freiheitsentzug hinausgehende, die einzelne Person zusätzlich belastende Maßnahmen ergreifen muss. Das können z. B. Einschränkungen des Besuchsrechts oder des Telefonierens sein, aber auch die Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen.

Daneben wird es immer wieder vorkommen, dass untergebrachte Personen etwas von der Einrichtung gewährt bekommen möchten, z. B. die Rücknahmen ihrer Freiheitsbeschränkung durch Ausgang oder Urlaub (sogenannte Lockerungen des Vollzugs).

In der Regel werden die belastenden Maßnahmen oder die Ablehnung von Anträgen der untergebrachten Person mündlich bekanntgegeben.

### **Muss die forensische Einrichtung einer untergebrachten Person gegenüber alles schriftlich bestätigen?**

Entscheidungen der forensischen Einrichtung gegenüber einer untergebrachten Person richten sich nach den Regeln des Verwaltungsverfahrens:

#### Mündliche Bekanntgabe:

Eine Entscheidung der Einrichtung, die sich auf eine Vollzugsmaßnahme bezieht, braucht in der Regel nur mündlich bekannt gegeben zu werden.

Hierbei kann es sich z. B. um die Rücknahme einer Lockerung, um die Kontrolle der Kommunikation [Schriftwechsel, Telefonieren, Besuche] oder um besondere Sicherungsmaßnahmen handeln.

#### Schriftliche Bestätigung:

Jedoch ist eine Entscheidung bei "berechtigtem Interesse" schriftlich zu bestätigen (§ 37 Abs. 2 S. VwVfG). Wer als untergebrachte Person solch ein berechtigtes Interesse hat und dieses wahrnehmen will, muss es unverzüglich gegenüber der forensischen Einrichtung geltend machen.

#### Mit Begründung:

Eine bei berechtigtem Interesse schriftlich gegebene Bestätigung der Entscheidung ist von der Einrichtung mit einer Begründung zu versehen (§ 39 Abs. 1 VwVfG). Darin sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Entscheidungsgründe mitzuteilen.

Wer sich damit nicht zufrieden geben will, hat das Recht und die Möglichkeit, die Entscheidung der Einrichtung durch ein Gericht überprüfen zu lassen, um zu einem möglicherweise anderen Ergebnis zu kommen.

Aber Achtung: Die schriftliche Bekanntgabe löst eine 2-wöchige Frist zur Einlegung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung aus, sofern der Betroffene die Entscheidung anfechten möchte.

## Wie kommt es zu einer Überprüfung durch das Gericht?

Die genauen Bestimmungen zum gerichtlichen Rechtsschutz stehen

in den §§ 109 – 121 StVollzG

### Was ist zu tun?

Es ist ein schriftlicher Antrag zu stellen (§ 109 I StVollzG).

### Wohin? – Welches Gericht ist zuständig?

Für im Maßregelvollzug untergebrachte Personen ist die Strafvollstreckungskammer (StVK) bei dem Landgericht zuständig, in dessen Bezirk die forensische Einrichtung liegt (§ 78a GVG).

Ein Antrag kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts gegeben werden. In dem Fall kommt in der Regel ein Rechtspfleger des Amtsgerichts auf Anforderung in die forensische Einrichtung, um bei den Personen, die keine Möglichkeit haben, im Rahmen des Ausgangs oder einer Ausführung das Gericht aufzusuchen, den Antrag aufzunehmen.

### Was muss im Antrag stehen?

Der Antrag muss die Verletzung eigener Rechte durch eine Maßnahme der forensischen Einrichtung geltend machen. Die belastende Maßnahme, die Ablehnung eines Antrags oder die Unterlassung sind konkret zu beschreiben (§ 119 II StVollzG).

Es muss klar erkennbar aus ihm hervorgehen und begründet werden, was der Antragsteller begehrt und mit Hilfe des Gerichts erreichen will.

Der Antrag darf sich nur auf eine Maßnahme beziehen, die eine einzelne Angelegenheit betrifft (§ 109 I 1 StVollzG).

### Welche Frist ist einzuhalten?

Der Antrag muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe der Maßnahme oder der Ablehnung eines an die forensische Einrichtung gerichteten Antrags gestellt werden (§ 112 I StVollzG).

Rein mündlich bekannt gegebene oder einfach nur faktisch vollzogene Maßnahmen lösen keine Frist aus. Allerdings dürfte das Antragsrecht aus Gründen der Rechtssicherheit hier nach einiger Zeit (in der Regel nach spätestens einem Jahr) verwirkt sein.

### Muss ein solcher Antrag durch einen Rechtsanwalt geschrieben werden?

Nein, für einen Antrag an die StVK braucht man keinen Anwalt. Jeder, der sich betroffen fühlt, kann selbst schreiben.

## Wie behandelt die Strafvollstreckungskammer den Antrag?

Sie prüft, ob der Antrag zulässig und begründet ist.

Sie unterscheidet verschiedene Arten von Anträgen bzw. Klagen:

- Anfechtungsklage:

Ziel: Aufhebung einer belastenden Vollzugsmaßnahme

- Verpflichtungsklage:

Ziel: Erlass einer begünstigenden Maßnahme oder Aufhebung eines ablehnenden Bescheids

- Vornahmeklage (Untätigkeitsklage), zulässig erst nach dreimonatiger Untätigkeit der forensischen Einrichtung:

Ziel: Erlass eines Bescheids oder Verpflichtung der Einrichtung, etwas bestimmtes zu tun

[Hinweis: Seit der Geltung des § 198 GVG wird die Untätigkeitsklage als nicht mehr statthaft angesehen, OLG Hamburg, NStZ 2012, 656]

- vorbeugende Unterlassungsklage:

Ziel: Erlass eines an die forensische Einrichtung gerichteten Verbots

- Feststellungsklage:

Ziel: Feststellung der Rechtswidrigkeit einer inzwischen erledigten Maßnahme oder ihrer Ablehnung

Da die StVK verpflichtet ist, den Sachverhalt genau aufzuklären, fordert sie unter Umständen eine Stellungnahme der forensischen Einrichtung an oder beauftragt einen Sachverständigen, um weitere Tatsachen für die eigene Entscheidung an die Hand zu bekommen.

In der Regel entscheidet sie ohne mündliche Verhandlung, – also nur nach den vorliegenden Schriftsätzen – durch Beschluss.

Sie setzt fest, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat und in welcher Höhe.

## Ist die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer endgültig?

Nein! – Wer mit dem Beschluss der StVK nicht einverstanden ist, kann hiergegen Rechtsbeschwerde einlegen. Diese Möglichkeit besteht nicht nur für die untergebrachten Personen, sondern auch für die forensische Einrichtung.

## Was ist bei der Rechtsbeschwerde zu beachten?

Die Hürde für die Zulässigkeit:

Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung der StVK auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Das heißt darauf, dass eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist (§ 116 Abs. 2 StVollzG).

### Wohin? Welches Gericht ist zuständig?

Über die Rechtsbeschwerde entscheidet das Oberlandesgericht (§ 121 GVG), in dessen Bezirk die StVK ihren Sitz hat (§ 117 StVollzG). Die Rechtsbeschwerde ist aber bei dem Gericht bzw. bei der StVK einzureichen, dessen Entscheidung angefochten wird (§ 118 Abs. 1 StVollzG).

### Welche Frist ist einzuhalten?

Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung der StVK einzulegen (§ 118 Abs. 1 StVollzG).

### Muss die Rechtsbeschwerde durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden?

**Ja!** – Hier besteht die zwingende gesetzliche Vorschrift, dass dies nur durch einen Rechtsanwalt möglich ist, Ausnahme: bei Niederschrift der Geschäftsstelle (§ 118 Abs. 3 StVollzG). Dies gilt auch für die Einrichtung, wenn sie Rechtsbeschwerde einlegen will.

Auch hier besteht die Möglichkeit, den Antrag zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts, dessen Entscheidung angefochten wird, oder der Geschäftsstelle des örtlich zuständigen Amtsgerichts zu tun.

### Ist die Entscheidung des OLG endgültig?

**Ja**, – wenn die Sache "spruchreif" ist, das heißt, wenn keine Tatsachen weiter oder neu zu klären sind.

Das OLG entscheidet dann auch darüber, wer die Kosten zu tragen hat (§ 121 StVollzG).

**Nein**, – wenn weiterer Klärungsbedarf in Sachfragen besteht, verweist das OLG die Sache an die StVK zurück (§ 119 Abs. 4 StVollzG).

## **Zur Überprüfung der Fortdauer nach § 67e StGB, zur Aussetzung der Unterbringung zur Bewährung und zur Erledigung der Maßregel nach § 67d StGB**

Auch in Angelegenheiten, in denen es nicht um das Verhältnis zwischen der forensischen Einrichtung und der untergebrachten Person, also um den Vollzug, geht, sondern in denen Fragen der Vollstreckung anstehen, nämlich die Überprüfung der Notwendigkeit zur Fortdauer der Unterbringung (§ 67e StGB), um die Aussetzung zur Bewährung (§ 67d Abs. 2 StGB) oder um die Erledigung der Maßregel (§ 67d Abs. 6 StGB), ist die Strafvollstreckungskammer für die hier zu treffenden Entscheidungen zuständig. Diese Angelegenheiten werden als Vollstreckungssachen bezeichnet und im Wesentlichen durch die §§ 462a, 463 StPO geregelt.

Da es bei diesen Vollstreckungssachen entscheidend um die Frage der Fortdauer der freiheitsentziehenden Unterbringung bzw. um deren Ende geht, empfiehlt es sich für jede untergebrachte Person zu prüfen, ob sie in diesen Dingen nicht die Hilfe und den Beistand eines Rechtsanwalts in Anspruch nehmen will. Weil viele dies tun, wird hier auf weitere Hinweise zum Rechtsschutz verzichtet.

## Wer trägt die Kosten für das gerichtliche Verfahren und für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts?

### Kurz und knapp der Grundsatz:

Wer bei einer Entscheidung des Gerichts mit seinem Antrag nicht durchdringt und unterliegt, hat die Kosten hierfür ganz oder anteilig zu tragen.

Und wer einen Rechtsanwalt beauftragt, hat ihm die anfallenden Gebühren zu bezahlen.

### Prozesskostenhilfe (PcH):

Wer als untergebrachte Person weder nennenswert über Einkünfte noch über Vermögen verfügt, dem steht die Möglichkeit offen, für ein von ihm angestrebtes gerichtliches Verfahren Prozesskostenhilfe nach § 120 Abs. 2 StVollzG bzw. § 121 Abs. 2 ZPO zu beantragen.

### Beordnung und Pflichtverteidigung:

Die Beordnung eines Rechtsanwalts kann auch im Zusammenhang mit dem Antrag auf Prozesskostenhilfe beantragt werden. Dann erhält der Anwalt seine Vergütung direkt aus der Staatskasse.

Die Bestellung eines Pflichtverteidigers (entsprechend § 140 Abs. 2 StPO) ist inzwischen in Vollstreckungssachen weithin üblich geworden, da dabei grundsätzlich angenommen wird, dass die Sach- und Rechtslage wegen der Entscheidung über den weiteren Freiheitsentzug schwierig ist und die betroffene Person sich von daher nicht selbst ausreichend verteidigen kann.

In Angelegenheiten, die den Vollzug, also die gerichtliche Auseinandersetzung mit der forensischen Einrichtung betreffen, wird jedoch selten Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Anwalts gewährt.

## Gibt es weitere Möglichkeiten des Rechtsschutzes?

Ja. – Wer mit einer endgültigen Entscheidung des Oberlandesgerichts nicht einverstanden ist, kann darüber hinaus weitere Rechtsschutzmöglichkeiten in Anspruch nehmen. Sie werden hier allerdings nur kurz dargestellt:

### Verfassungsbeschwerde:

Wenn der Rechtsweg erschöpft ist, können Grundrechtsverletzungen mit der Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe gerügt werden. Es sind hierbei besondere Zulässigkeitsanforderungen zu beachten.

#### Die Anschrift lautet:

Bundesverfassungsgericht  
Schloßbezirk 3  
76131 Karlsruhe

bzw.: Bundesverfassungsgericht  
Postfach 1771  
76006 Karlsruhe

### Menschenrechtsbeschwerde

Nach der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs kann eine Beschwerde wegen Verletzung der Menschenrechte bei dem Gerichtshof der Europäischen Kommission für Menschenrechte in Straßburg eingeleitet werden, Art. 34, 35 EMRK.

Die Anschrift lautet:

An den Kanzler  
des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte  
Europarat  
F-67075 Strasbourg CEDEX

Unabhängig von den vorgenannten Regelungen eines formalen Rechtsschutzes besteht die Möglichkeit, sich in allgemeiner Form zu beschweren oder auf Missstände hinzuweisen. Dies kann durch eine Petition oder mittels einer Dienstaufsichtsbeschwerde erfolgen.

Petitionen

Petitionen können als formlose Beschwerdeschreiben sowohl an den Landtag des Bundeslandes, in dem die Person strafrechtlich untergebracht ist, als auch an den Deutschen Bundestag gerichtet werden und sich auf einzelne konkrete oder auf allgemeine Sachverhalte beziehen.

Die Anschrift des zuständigen Landtags kann dem Internet entnommen werden.

Die Anschrift für den Bundestag lautet:

Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Dienstaufsichtsbeschwerde

Wer ein tatsächlich oder vermeintlich unkorrektes Verhalten eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin der forensischen Einrichtung (Maßregelvollzugseinrichtung), in der er oder sie untergebracht ist, rügen will, kann dies mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde tun. Sie ist an keine Form oder Frist gebunden. Adressat ist der Vollzugsleiter des Maßregelvollzugs.

Anschrift:

Frau / Herrn  
Chefärztin / Chefarzt Dr. NN.  
Klinik für Forensische Psychiatrie ... / Maßregelvollzugszentrum ...  
X-str. ...  
xxxxx Ort

Eine Dienstaufsichtsbeschwerde über den ärztlichen oder pflegerischen Vollzugsleiter sollte direkt an das im eigenen Bundesland zuständige Ministerium gerichtet werden.

Eine weitere Beschwerdemöglichkeit besteht bei der

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
Adolfsallee 59  
65185 Wiesbaden  
Tel.: 0611-160 222 8-18  
Fax: 0611-160 222 8-29



E-Mail: [info@nationale-stelle.de](mailto:info@nationale-stelle.de)  
[www.nationale-stelle.de](http://www.nationale-stelle.de)

Abschließender Hinweis:

Dies sind nur kurze Zusammenstellungen ohne Anspruch auf Vollständigkeit aller Einzelheiten hinsichtlich der Möglichkeiten, Voraussetzungen und Verfahren des Rechtsschutzes!

**Weiterführende Literatur**

Kammeier/Pollähne (Hg.), Maßregelvollzugsrecht. Kommentar, 4. Aufl., Verlag de Gruyter, Berlin/Boston 2018

Lesting/Kammeier, Die Maßregeln der Besserung und Sicherung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt gem. §§ 63, 64 StGB, in:  
Hamm/Leipold (Hg.), Beck'sches Formularbuch für den Strafverteidiger, 6. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2018, 889 ff.

Oelbermann, Kapitel "Rechtsschutz", in: Kammeier/Pollähne (Hg.), Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Verlag de Gruyter, Berlin/Boston 2018, Rz K 1 ff.

Pollähne, Abschnitt "Verwaltungsverfahren", in: Kammeier/Pollähne (Hg.), Maßregelvollzugsrecht, 4. Aufl., Verlag de Gruyter, Berlin/Boston 2018, Rz B 95 ff.

Pollähne/Woynar, Verteidigung in Vollstreckung und Vollzug, 5. Aufl., Heidelberg 2014

Spaniol, §§ 109 ff. StVollzG (S. 895 ff.), und Pollähne, §§ 136 – 138 StVollzG (S. 985 ff.) in:  
Feest/Lesting/Lindemann (Hg.), Strafvollzugsgesetze. Kommentar (AK-StVollzG), 7. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Köln 2017

Volckart/Grünebaum, Maßregelvollzug, 8. Aufl., Köln 2015, 318 ff.

*Dr. jur. Heinz Kammeier, Münster*

*Lisa Grüter, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Strafrecht, Dortmund*